

Konzept zur Besuchsregelung im Haus St. Rafael und der dazugehörigen Außenwohngruppen (Stand: 06.04.2021)

Zur Verhinderung des Eintrags von Corona Viren und des Umgangs mit infizierten Bewohner*innen hat das RKI Empfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst veröffentlicht. Damit sind die genannten Einrichtungen aufgefordert, „möglichst“ in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden einen „COVID-19-Plan“ zu erstellen und umzusetzen. Dieser beinhaltet die Einleitung organisatorischer Maßnahmen zur Kontaktreduzierung innerhalb der Einrichtung (z.B. Abwesenheitsregelungen bei Auftreten respiratorischer Symptome beim Personal) und Zugang zur Einrichtung nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen. Ein Vorgehen nach den RKI-Empfehlungen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes soll dabei sicherstellen, dass nicht nur die Bedürfnisse und Rechte der Bewohner*innen gewahrt, sondern auch der Schutz der in diesen Einrichtungen wirkenden Mitarbeiter*innen und der dort befindlichen Mitbewohner*innen gewährleistet ist. Mit den notwendigen Vorkehrungen der Hygiene und geeigneten Schutzvorkehrungen müssen soziale Kontakte verstärkt ermöglicht werden.

Die Kontakte müssen geplant und gesteuert erfolgen und an die jeweilige Situation vor Ort angepasst sein. Zentrale Voraussetzung für ein gesteuertes Besuchsrecht ist ein differenziertes und transparentes Kommunikations- und Informationsmanagement in den Einrichtungen unter Mitwirkung der Bewohnerbeiräte nach Maßgabe des § 22 WTG. Dies betrifft sowohl die Situation der Bewohner*innen als auch den Status der Mitarbeiter*innen. Die hierfür notwendigen Ressourcen sollten nicht zu Lasten der Bewohner*innen gehen.

Aktuelle Situation:

Die Corona-Pandemie hat zu einer sozialen Isolierung von Bewohner*innen geführt

Eine Fortsetzung der Kontaktsperre kann ggf. einen größeren Schaden erzeugen als das Risiko einer Infektion. Die emotionalen Belastungen auf der Seite der Bewohner*innen und der Angehörigen sind zu bedenken, zumal alle Bewohner*innen im Haus St. Rafael geimpft sind.

➤ Soziale Kontakte sind existenziell rechtliche Aspekte:

➤ Ermöglichung und Förderung eines möglichst selbstbestimmten Lebens und sozialer Kontakte von Menschen in Pflegeeinrichtungen oder anderen geschützten Wohnformen

➤ Die Unterstützung und Assistenz bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ist sowohl pflegerischer als auch pädagogischer Grundauftrag, vgl. §§ 2, 14 Abs.2 Nr.6 SGB XI, §§ 2, 76, 90, 113 SGB IX. Dabei handelt es sich um kein Luxusgut oder Add-On-Leistung, sondern um ein zentrales Element des Leistungsgeschehens. Das Wohn- und Teilhabegesetz verlangt, dass die zuständigen Behörden Ermessensentscheidungen so treffen, dass die Teilhabe der Nutzer*innen am Leben in der Gesellschaft gefördert wird.

➤ Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung (zuletzt vom 12.03.2021), wurde in Nordrhein-Westfalen (NRW) ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der insbesondere [...] „vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen verpflichtet, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona Viren zu erschweren, Patient*innen, Bewohner*innen und Personal zu schützen. Die Eingriffe in das Leben müssen vom Schutzzweck der Eingriffsnorm gedeckt und

verhältnismäßig sein. Der Eingriff muss folglich nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich sein, um den Schutz zu gewährleisten. Unter mehreren geeigneten Schutzmaßnahmen ist stets derjenigen der Vorzug zu geben, die am wenigsten in die Rechte der Bewohner*innen eingreift.

Das vorliegende Konzept beachtet die Allgemeinverfügung

Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom 12. März 2021

- Es wird dafür Sorge getragen, dass die Bewohnerbeiräte und sonstigen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen mitwirken an Details zur Besuchsregelung unter der Berücksichtigung von rechtlichen Aspekten und der Einhaltung von hygienischen Schutzmaßnahmen.
- Besuche von außerhalb werden in den Bewohnerzimmern durchgeführt oder unter Einhaltung der Hygieneregeln. Bei geimpften Bewohnern*innen muss im Zimmer kein Abstand eingehalten werden und kein Mund-Nasenschutz getragen werden.
- Besuche von Angehörigen werden gesteuert und geplant ermöglicht. Besuche sind jederzeit im Haus möglich. Den Besuchern wird ein POC Test oder falls kein geschulter Mitarbeiter*in im Dienst ist ein Selbsttest angeboten. Regelmäßige Testtermine sind dienstags und freitags von 15:00 – 16:30 Uhr.
- Sie finden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes statt.
- Besucher werde auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Abstandsregelungen etc.) hingewiesen.
- Besuche durch Personen mit Zeichen eines respiratorischen Infekts sind untersagt.
- Zugänge können nur kontrolliert genutzt werden, damit möglichst wenig Begegnung mit anderen stattfindet.
- Besuche sollten nach Möglichkeit auf fünf Kontaktperson aus zwei Haushalten beschränkt sein und setzen ein Besucher*innen Screening gemäß den Musterformblättern des RKI für „Besucher und Dienstleister“ voraus (s.u.).
- Eine Einweisung in den zu treffenden Infektionsschutz ist vorzunehmen.
- Die Dauer der Besuche ist nicht eingeschränkt. Außenbesuche sind nicht eingeschränkt.
- Der Zutritt für den Besucherverkehr wird ausschließlich über den Haupteingang nach vorherigem Schellen am Eingang geregelt. Die Besucher warten vor der Eingangstür, bei Regen in der Eingangsschleuse.
- Kontakt im Bewohnerzimmer Die Besucher werden durch Mitarbeiter*innen zum Bewohnerzimmer begleitet. Der Besucher wird nach dem Besuch zum Ausgang begleitet. Nach dem Besuch wird das Zimmer stoßgelüftet.
- Besuche bei den Angehörigen/ Ablauf externer Besuche Bei Abholung:
Terminabsprache mit den Mitarbeitern*innen, mind. 24 Stunden vorher ➤ Die Bewohner*innen werden durch eine/n Mitarbeiter*in der Wohngruppe zum Abholenden zum Haupteingang begleitet.

- Der Abholende wird darauf hingewiesen die aktuelle Corona Schutzverordnung in ihrer gültigen Fassung einzuhalten und weitere Kontakte zu minimieren. Die Angehörigen sollen ein Kontaktregister während der Besuche führen, um bei einer eventuellen Infektion die Kontakte zurückverfolgen zu können.:
- Die Rückkehr ist vorher bei den MA anzukündigen ➤
- Der/Die Bewohner*in wird am Haupteingang durch eine/n Mitarbeiter*in der Wohngruppe in Empfang genommen.
- Hände werden desinfiziert
- MNS soweit dieser getragen wird, wird gewechselt
- Der Screening Bogen wird mit dem Bewohner ausgefüllt, ggf. durch den Wiederbringenden und Fieber wird gemessen.
- Personen mit Zeichen eines respiratorischen Infekts, oder Kontakt zu infizierten Personen werden erst nach einem negativen POC Test wieder aufgenommen; im Einzelfall entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Gesundheitsamt über alternativ einzuleitende Quarantäne-Maßnahmen.

Gelsenkirchen, 06.04.2021

Werner Kolorz

Einrichtungsleitung